OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607263/7/MS**

Datum: **Linz, 17. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Mag. rer. soc. oec. A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizei-direktion Oberösterreich vom 4. Dezember 2024, GZ: VStV/924300753403/2024, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 90 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit mündlich verkündetem Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. Dezember 2024, GZ: VStV/924300753403/2024, wurden über Herrn Mag. rer. soc. oec. A__ (im Folgenden: beschwerdeführende Partei) wegen der Übertretung 1. des § 4 Abs. 2 zweiter Satz StVO und 2. des § 4 Abs. 1 lit. a StVO auf der Grundlage des § 99 Abs. 2 lit. a StVO Geldstrafen (zu 1. 200 Euro und zu 2. 250 Euro) sowie im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatz-freiheitsstrafen (zu 1. 4 Tage 3 Stunden und zu 2. 5 Tage 2 Stunden) verhängt und der beschwerdeführenden Partei Folgendes angelastet:

„1. Datum/Zeit: 22.03.2024, ca. 10.55 Uhr
Ort: B-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Personenschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht sofort die nächste Polizeidienststelle verständigt.

2. Datum/Zeit: 22.03.2024, ca. 10.55 Uhr
Ort: B-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie sind als Lenker des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten."

Als Beitrag zu den Kosten des Verfahrens wurden 45 Euro vorgeschrieben.

Begründend verweist die belangte Behörde auf die Anzeige der Verkehrsinspektion Linz vom 19. April 2024, das rechtskräftige Urteil des BG Urfahr vom 28. August 2024 sowie auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Zeugenaussagen der C__ und der D__ und nimmt darauf basierend, die der beschwerdeführenden Partei angelasteten Verwaltungsübertretungen als erwiesen an.

Gegen dieses am 4. Dezember 2024 mündlich verkündete Straferkenntnis richtet sich die von der beschwerdeführenden Partei am 5. Dezember 2024 mit E-Mail eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, worin die beschwerdeführende Partei ausführt, sie habe die Übertretung nicht begangen, weil sie zu diesem Zeitpunkt nicht unterwegs gewesen war, sie habe den Unfall nicht verursacht.

Mit Schreiben vom 22. Jänner 2025 legte die belangte Behörde unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verwaltungsstrafaktes die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten behördlichen Verwaltungsstrafakt. Die von der belangten Behörde nachträglich eingeholte Stellungnahme des Dr. Haider zur Frage, wann die beschwerdeführende Partei in dessen Praxis am fraglichen Tag gewesen war, wurde der beschwerdeführenden Partei zur Kenntnis gebracht und Gelegenheit gegeben hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG konnte von einer Verhandlung abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die beschwerdeführende Partei lenkte am 22. März 2024 um ca. 10.55 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen aaa in E__, im Bereich der F-Straße.
Bei der Adresse B-Straße in E__ kam es an diesem Tag zur selben Uhrzeit zu einem Verkehrsunfall mit Personenschaden, indem die beschwerdeführende Partei eine Passantin, die gerade die Straße überqueren wollte, mit dem von ihm gelenkten Pkw touchierte.
Die beschwerdeführende Partei hielt ihr Fahrzeug nicht sofort nach dem Vorfall an, sondern fuhr weiter.
Die beschwerdeführende Partei hatte nach dem Vorfall (Verkehrsunfall mit Personenschaden) nicht sofort die nächste Polizeidienststelle verständigt.

Die beschwerdeführende Partei wurde mit Urteil des Bezirksgerichtes Urfahr vom 28. August 2024 wegen des Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung nach § 88 Abs. 1 und 4 1. Fall StGB und des Vergehens des Imstichlassen eines Verletzten nach § 94 Abs. 1 StGB zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen á 20 Euro (insgesamt 2.000 Euro), im Fall der Uneinbringlichkeit zu 50 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt, wobei ein Teil der verhängten Geldstrafe im Ausmaß von 40 Tagessätzen unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen wurde. Als mildernd wurden die Unbescholtenheit und das Geständnis gewertet, als erschwerend der Umstand, dass zwei Vergehen vorlagen. Der beschwerdeführenden Partei wurde im zitierten Urteil angelastet, er habe als Lenker des Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen aaa unter Außerachtlassung der im Straßenverkehr gebotenen Sorgfalt und Aufmerksamkeit, die Fußgängerin C__ fahrlässig in Form einer Prellung der linken Schulter, einer Aktivierung der Zusammenhangsdurchtrennung der Supraspinatussehne links und einer Prellung mit Bluterguss an der rechten Hüfte am Körper verletzt, indem er die fahrbahnquerende C__ übersah und niederstieß und habe er es unterlassen, C__, deren Verletzungen am Körper er durch die zu oben beschriebene Tat verursacht hatte, die erforderliche Hilfe zu leisten.

Die beschwerdeführende Partei verfügt über ein Einkommen von monatlich 2.000 Euro (Pension), ist Eigentümer eines Hauses in einem dreiviertel Ausmaß und hat keine Sorgepflichten.
Es liegen gegen die beschwerdeführende Partei zwei verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf, die jeweils einschlägig sind.

Dass die beschwerdeführende Partei mit einem Verkehrsunfall mit Personenschaden in Zusammenhang steht, ergibt sich zweifelsfrei aus dem oben zitierten Urteil des Bezirksgerichtes Urfahr, wobei hier die beschwerdeführende Partei ein entsprechendes Geständnis abgelegt hatte, welches auch mildernd berücksichtigt wurde. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird durch die gerichtliche Verurteilung in einer für die Verwaltungsbehörde bindenden Weise über die Begehung der Tat abgesprochen. Eine eigene Beurteilung durch die Behörde ist damit nicht mehr zulässig, diese ist verpflichtet, die so entschiedene Frage ihrem Bescheid zugrunde zu legen (VwGH 28. November 2013, Ra 2013/03/0070). Nach dem Urteil steht somit bindend fest, dass die beschwerdeführende Partei einen Unfall mit Personenschaden als Lenker eines Pkw verursacht hat und somit mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden ist.
Dem Vorbringen der beschwerdeführenden Partei, er sei zum fraglichen Zeitpunkt nicht unterwegs gewesen, ist zum einen das vorher zitierte rechtskräftige Urteil des Bezirksgerichtes Urfahr entgegen zu halten und zum anderen ist auf die Stellungnahme des Dr. Haider zu verweisen, in der er zusammengefasst ausgeführt habe, er könne nicht bestätigen, dass sich die beschwerdeführende Partei zur fraglichen Zeit noch in seiner Praxis aufgehalten habe.
Dass die beschwerdeführende Partei weder sofort die nächste Polizeidienststelle verständigt noch sofort angehalten hat, wird nicht bestritten.
Dass die beschwerdeführende Partei über ein Einkommen von monatlich 2.000 Euro (Pension) verfügt, Eigentümer eines Hauses in einem dreiviertel Ausmaß ist und keine Sorgepflichten hat, ergibt sich aus der Strafverhandlungsschrift vor der belangten Behörde mit dem Datum vom 4. Dezember 2024.
Dass gegen die beschwerdeführende Partei verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen aufliegen, ergibt sich aus der im Behördenakt aufliegenden Liste.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. a StVO, haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten.

Gemäß § 4 Abs. 2 zweiter Satz StVO haben die im Absatz 1 genannten Personen, wenn bei einem Verkehrsunfall Personen verletzt worden sind, sofort die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO in der zur Tatzeit geltenden Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.

In seiner Entscheidung vom 22. März 2000, 99/03/0469, auf die im Standard-kommentar zur Straßenverkehrsordnung (Pürstl, StVO-ON16 E.3 zu § 4 [Stand 15.9.2023, rdb.at] ausdrücklich verwiesen wird, hält der Verwaltungsgerichtshof fest, dass „unter den Personen, deren Verhalten mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht (§ 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 StVO 1960), alle jene zu verstehen sind, deren Verhalten örtlich und zeitlich unmittelbare Bedingung für das Entstehen des Unfalles ist, unabhängig davon, ob dieses Verhalten rechtswidrig oder schuldhaft war bzw. unter Strafsanktion steht (ZVR 1979/36). Ob den Beschwerdeführer somit am gegenständlichen Unfall ein Verschulden trifft, ist hier nicht zu prüfen. Mit einem Verkehrsunfall in ursächlichen Zusammenhang steht auch das Verhalten von Personen, die nicht unmittelbar vom Verkehrsunfall betroffen sind, die aber den oder die unmittelbar Betroffenen zu einem Verhalten veranlasst haben, das zum Verkehrsunfall geführt hat. Auch dann, wenn ein Verkehrsteilnehmer auf das verkehrswidrige Verhalten der beschwerdeführenden Partei nicht richtig oder nicht rechtzeitig reagiert hat, ist der Kausalzusammenhang zwischen der primären Unfallursache und dem eingetretenen Erfolg gegeben (ZVR 1978/164).

Fallbezogen steht bereits aufgrund des rechtskräftigen Urteils des Bezirksgerichtes Urfahr fest, dass das Verhalten der beschwerdeführenden Partei kausal für den Verkehrsunfall mit Personenschaden war. Das Verhalten der beschwerdeführenden Partei steht daher in ursächlichem Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall mit Personenschaden, weshalb ihn die Verpflichtungen gemäß § 4 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 StVO trafen. Die beschwerdeführende Partei hat daher das objektive Tatbild dieser Straftatbestände erfüllt. Da der beschwerdeführenden Partei der Entlastungsbeweis gemäß § 5 Abs. 1 VStG nicht gelang, ist ihr das objektiv rechtswidrige Verhalten auch subjektiv vorwerfbar.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des

Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.
Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die gesetzliche Mindeststrafe betreffend die vorgeworfenen Übertretungen beträgt 36 Euro, die Höchststrafe 2.180 Euro.
Als erschwerend wurde das Vorliegen von jeweils einer einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkung gewertet, als mildernd wurde kein Umstand gewertet. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind keine Umstände hervorgekommen, die als mildernd oder zusätzlich erschwerend zu werten wären.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von einem monatlichen Einkommen von 2.000 Euro, keinen Sorgepflichten und dem Eigentum an einem ¾ Haus aus. Abweichende Angaben wurden diesbezüglich von der beschwerdeführenden Partei nicht gemacht.

Weiters führt die belangte Behörde aus, die Strafbemessung sei aufgrund des Unrechtsgehalt sowie dem Schuldgehalt der Tat geboten und notwendig, um die beschwerdeführende Partei von der Begehung derartiger Übertretungen abzuhalten. Für Letzteres spricht schon der Umstand, dass die beschwerdeführende Partei schon wegen der hier zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen bereits im Jahr 2021 verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden war, was jedoch nicht dazu geführt hat, dass die beschwerdeführende Partei nicht wieder Verwaltungsübertretungen dergleichen Art gesetzt hat. Aufgrund des Umstandes, dass die zuvor mit je 180 Euro verhängten Geldstrafen kein Umdenken bei der beschwerdeführenden Partei bewirkt haben, erscheinen die nunmehr festgelegten Geldstrafen als angemessen, sodass zusammenfassend an der Strafbemessung durch die belangte Behörde kein Ermessensmangel festzustellen ist, womit im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Daraus ergibt

sich ein Kostenbeitrag für das verwaltungsgerichtliche Verfahren im Gesamtausmaß von 90 Euro.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß